

Absender

Datum

Verwaltungsgericht

Klage und Antrag nach § 80 V VwGO

der Frau / des Herrn

– Kläger/in –

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesminister des Inneren,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

AZ
wegen Asylrecht

– Beklagte –

Ich/wir erhebe/n Klage und Beantrage/n:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Az ...) vom wird in Ziffer aufgehoben.

Hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet, das Asylverfahren fortzuführen.

Weiter hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet, mich/uns als Asylberechtigte/n anzuerkennen und die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise, subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zu gewähren, weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 V und VII 1 AufenthG vorliegen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Hinweis: Obwohl die Klage keine aufschiebende Wirkung hat, muss im Einzelfall geprüft werden, ob nicht dennoch auf einen Eilantrag verzichtet und nur eine Klage eingereicht wird.

Gleichzeitig beantrage/n ich/wir:
Die aufschiebende Wirkung der Klage vom ...

gegen die Abschiebungsanordnung des BAMF vom ... wird angeordnet.

Begründung:

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig. Ich/wir haben einen Rechtsanspruch auf Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland und Gewährung von Asyl/Flüchtlingsanerkennung/subsidiären Schutz/Abschiebungsverboten. (**Anmerkung:** Jetzt darlegen, warum Deutschland zuständig ist, bzw. dass es vom Selbsteintrittsrecht hätte Gebrauch machen müssen, bzw. dass im Dublin-III-Staat systemische Mängel vorliegen und die Gefahr einer erheblichen konkreten Menschenrechtsverletzung bei Überstellung droht.)

Gegebenenfalls:

Der Eilantrag ist begründet. Mein/unser Aussetzungsinteresse überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse, weil der angegriffene Bescheid rechtswidrig ist; zumindest aber ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen anzusehen (*Jetzt weitere Begründung.*)

Im Termin zur mündlichen Verhandlung wird ein Dolmetscher für die Sprache benötigt.

Unterschrift